
Musikschule Eichstätt e. V.

Am Sportplatz 4
85072 Eichstätt
Telefon: 08421/89 63 1 – Telefax: 08421/93 58 05
E-Mail: musikschule-ei@altmuehlnet.de



Beitragsordnung der Musikschule Eichstätt e. V.

Die Mitgliederversammlung der Musikschule Eichstätt e.V. erlässt auf Grund § 5 der Vereinssatzung nachfolgende Beitragsordnung:

§ 1: Anwendungsbereich:

1. Die Beitragssatzung findet auf alle Mitglieder des Vereins „Musikschule Eichstätt e.V.“ Anwendung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2: Höhe der Beiträge

I. Mitgliedsbeitrag natürliche Personen

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen sowie Familien mit einem Schüler/einer Schülerin an der Musikschule Eichstätt e. V. 36 € pro Jahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Familien mit mehr als einem Schüler/einer Schülerin an der Musikschule Eichstätt e.V. 60 € pro Jahr.
Eingeschlossen sind hierbei alle minderjährigen Familienmitglieder und Schüler/Schülerinnen sowie alle volljährigen Familienmitglieder und Schüler/Schülerinnen, für welche die Eltern tatsächlich Kindergeld beziehen.

II. Mitgliedsbeitrag juristische Personen des Privatrechtes

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für juristische Personen des Privatrechts € 100,00 pro Jahr.

III. Mitgliedsbeitrag Städte, Gemeinden, Landkreise

1. Der Mitgliedsbeitrag für Städte, Gemeinden und Landkreise beträgt

-	bis	3000 Einwohner	150 € pro Jahr
-	bis	5000 Einwohner	250 € pro Jahr
-	bis	10.000 Einwohner	400 € pro Jahr
-	über	10.000 Einwohner	500 € pro Jahr
2. Der Vorstand ist berechtigt, von den jeweiligen Mitgliedsstädten, Mitgliedsgemeinden und Mitglieds-Landkreisen jeweils zu Beginn des neuen Schuljahres Auskunft über die jeweilige Einwohnerzahl zu verlangen und den Mitgliedsbeitrag ggf. anzupassen.
3. Unter Einwohner sind die in der Stadt, Gemeinde oder dem Landkreis mit Erst- und Zweitwohnsitz gemeldeten Bürger zu verstehen.

§ 3: Fälligkeit der Beiträge

1. Die Beiträge gem. § 2 werden fällig:
 - a. Mitgliedsbeitrag natürliche Personen
Der Mitgliedsbeitrag wird Mitte Januar per SEPA-Lastschrift eingezogen.
Bei Neueintritt nach dem 1 März ermäßigt sich die Gebühr einmalig um 50 Prozent.
 - b. Mitgliedsbeitrag juristische Personen
Der Mitgliedsbeitrag wird Mitte Januar per SEPA-Lastschrift eingezogen.
 - c. Mitgliedsbeitrag Städte, Gemeinden, Landkreise
Der Mitgliedsbeitrag wird im November per SEPA-Lastschrift eingezogen.
Sollte keine Einzugsermächtigung vorliegen, stellt die Musikschule eine Rechnung über den Beitrag.
2. Der Vorstand ist berechtigt, von den Mitgliedern Einzugsermächtigungen zu verlangen. Die Einzugsermächtigung soll mit der Aufnahme in den Verein erteilt werden.

§ 4: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in ihrer ursprünglichen Form am 24.01.2002 in Kraft, wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung v. 30.07.2002 geändert und wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. Mai 2022 in die derzeit gültige Fassung geändert.